

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Internationales Künstlersymposium Saarbrücken e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der (interkulturellen) Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) durch die Zusammenführung von internationalen Künstlern im Rahmen von Veranstaltungen im In- und Ausland
 - b) Die Planung, Organisation und Durchführung von internationalen Gemeinschaftsausstellungen, Workshops, Fortbildungen und Begegnungsveranstaltungen,
 - c) die Präsentation von internationalen Vertretern vor allem der Bildenden Kunst, jedoch auch aus den Bereichen Musik, Tanz, Darstellung und Multimedia mit ihren Werken, Arbeitsweisen und kulturellen Hintergründen,
 - d) die Ausrichtung dieser Veranstaltungen gezielt auf ein breites Publikum und die Förderung des Austauschs zwischen Künstlern und Besuchern einer Veranstaltung,
 - e) Kooperation mit anderen Vereinen, Organisationen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts im In- und Ausland,
 - f) Die Organisation von Vorträgen, Symposien etc. zur Vermittlung künstlerischen und kulturellen Wissens, insbesondere an Jugendliche, z. B. Schulklassen.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Mitgliedsarten und Mitgliedschaft

a) Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an

1. ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Ehrenmitglieder

b) Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann nur auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit und in der Lage ist, an der inhaltlichen Gestaltung des Vereinszwecks mitzuwirken oder diesen zu unterstützen.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische volljährige Person werden. Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell oder durch die Erbringung von geldwerten Leistungen. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Personen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße gedient haben, können durch Beschluss des Vorstands (einfache Mehrheit) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind vom Verein beitragsfrei gestellt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.

- b) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied auch ohne vorherige Möglichkeit der Verteidigung von der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Mitgliedsbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind bemüht, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
2. Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung des geltenden Mitgliedsbeitrages bzw. des Förderbeitrages in der von ihnen festgelegten Höhe verpflichtet.
3. Jeder Wohnortwechsel und Wechsel der Bankverbindung ist dem Vorstand baldmöglichst anzuzeigen.
4. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber Vorschläge einreichen.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, auf dem mit ihnen vereinbarten Weg über geplante Veranstaltungen des Internationalen Künstlersymposiums Saarbrücken informiert bzw. zum Besuch oder zur Teilnahme eingeladen zu werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge.

2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Das Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es nur für einen Teil des Geschäftsjahres Mitglied ist.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern.
Dem Vorstand gehören ständig an:
 - a) Der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer.Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei Beisitzer hinzuwählen.
2. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die ordentliches Mitglied des Vereins sind.
3. Die Mitglieder des bei der Vereinsgründung gewählten ersten Vorstandes erhalten das Sonderrecht, solange jeweils im Amt zu bleiben, bis sie selbst auf ihr Amt verzichten.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seinen Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Amtierung beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit dem Zeitpunkt der Neuwahl.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen, bis die nächste Mitgliederversammlung einen ordentlichen Nachfolger wählt.
Verbleibt bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds nur noch ein Vorstandsmitglied, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
7. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Ist zum Zeitpunkt des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds kein weiteres Vorstandsmitglied mehr im Amt, so ist der Rücktritt gegenüber einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erklären. Die Rücktrittserklärung ist mit der Kenntnisnahme des verbleibenden Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung wirksam, es sei denn die Rücktrittserklärung beinhaltet ein anderes Datum des Inkrafttretens.
9. Dem Vorstand kann für seine Tätigkeit unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung bezahlt werden. Über das Ob der Zahlung und über deren Höhe entscheidet der Vorstand selbst, jeweils bei Nichtbeteiligung des Vorstandsmitglieds, welches die Vergütung erhalten soll.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht allgemein durch die Satzung oder durch mit 3/4-Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung im Einzelfall dieser vorbehalten sind.
2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Programmplanung, -Organisation und -Durchführung,
 - b) die Mittelverwaltung,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie
 - d) die Aufstellung der Tagesordnung,
 - e) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - f) die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie
 - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird grundsätzlich durch den ersten Vorsitzenden nach außen vertreten. Darüber hinaus regelt der Vorstand in Absprache einzelne Zuständigkeiten.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Ankündigung einer Tagesordnung in Textform einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner tatsächlich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
4. Der Vorstand kann auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, durch Telefax oder in ähnlicher Weise Beschluss fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der jeweils gewählten Verfahrensweise einverstanden sind. Beschluss und Abstimmungsergebnis sind schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
5. Für die laufenden Geschäfte kann der Gesamtvorstand einen geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte bilden.
6. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes hat der Gesamtvorstand über anstehende Entscheidungen zu beschließen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. An der Mitgliederversammlung können alle Vereinsmitglieder teilnehmen.

2. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind nur ordentliche Mitglieder die bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung ihren Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
4. Die Einberufung geschieht in Textform, vorzugsweise per E-Mail an eine durch das Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse.
5. Die Themen der Tagesordnung sind mit der Einladung darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versandes.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung oder bestimmt eine Versammlungsleitung aus dem Kreis des Vorstandes. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden wird die Versammlung vom zweiten Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, findet die Wahl schriftlich statt.
4. Abgestimmt wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese führt der Schriftführer, bei seiner Verhinderung ein vom Versammlungsleiter bestimmter Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands,
 - b) Beschlussfassung über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bzw. die Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über den Antrag eines Mitgliedes.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Kassenprüfung. Hierzu wählt sie mindestens einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung vornimmt und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstattet. Der Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

<p>Landesverband der Kunstschulen im Saarland e.V. Lindenstr. 2 66832 Schmelz</p>
--

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.